



HELMSTEDT
Stadt der Einheit

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
Markt 1
38350 Helmstedt

Richtlinien

der Stadt Helmstedt zur Förderung des Sports (Sportförderungsrichtlinien)

(gültig rückwirkend zum 01.10.2025)

Vorwort:

Der Rat der Stadt Helmstedt hat die folgenden Richtlinien zur Förderung des Sports (Sportförderungsrichtlinien) beschlossen, nach denen die Stadt Helmstedt ortsansässige Sportvereine in Anerkennung ihrer erzieherischen, sozialen und gesundheitlichen Bedeutung im Breiten- und Leistungssport im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fördert. Mit diesen Richtlinien werden außerdem Regelungen zu einer Förderung von Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen im vereinseigenen Sportstättenbereich getroffen. Dadurch sollen zum einen die Sportvereine für eine weitergehende Maßnahmeförderung durch den LandesSportBund Niedersachsen e.V. (nachfolgend LSB) die nötige Finanzierungsbeteiligung auf kommunaler Ebene nachweisen können. Zum anderen sollen losgelöst davon – im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel – auch andere Investitions-, Sanierungs- oder Modernisierungsprojekte bzw. investive Beschaffungsmaßnahmen ermöglicht werden.

Berufs- und Profisport sowie Vorhaben, die überwiegend dem bezahlten oder gewerbsmäßig betriebenen Sport einschließlich des von Krankenkassen mitfinanzierten Reha-Sports dienen, werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

Die Stadt Helmstedt erkennt mit diesen Richtlinien an, dass die Sportförderung *dem Grunde nach* eine Pflichtaufgabe auch der Städte und Gemeinden ist (Art. 6 der Niedersächsischen Verfassung), jedoch hinsichtlich *der Förderhöhe* eine freiwillige Leistung im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden städtischen Haushaltsmittel darstellt. Insoweit wird ein Rechtsanspruch auf Sportförderung durch diese Richtlinien nicht begründet.

A: Allgemeine Regelungen**1. Allgemeine Förderungsgrundsätze**

- 1.1 Der Verein hat seinen Sitz in Helmstedt und gehört dem KreisSportBund Helmstedt e.V. (nachfolgend: KSB) sowie seinen Fachverbänden an. Die Vereinstätigkeit wird überwiegend im Stadtgebiet von Helmstedt ausgeübt. Ausnahmen müssen sachlich begründet sein.
- 1.2 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt. Er ist vom Finanzamt von der Körperschaftssteuer befreit und kann dies durch eine finanzamtliche Bestätigung nachweisen.
- 1.3 Der Verein fördert die Jugendarbeit. Behinderten- und Seniorenarbeit wird - soweit möglich - gepflegt.
- 1.4 Der Monatsbeitrag wurde zum Zeitpunkt der Antragstellung den folgenden Sätzen angepasst:

	Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages
Erwachsene (aktive)	mind. 3,75 Euro
Kinder und Jugendliche	mind. 2,00 Euro
Familien	mind. 7,50 Euro

- 1.5 Der Verein verpflichtet sich, seine Sportanlagen und Geräte für den Sport der Schulen sowie im Bedarfsfall für städtische Veranstaltungen nach Absprache zur Verfügung zu stellen.

Bei übermäßiger Inanspruchnahme der Sportstätte durch eine Schule erfolgt die Zahlung eines Ausgleichsbetrages nach besonderer Vereinbarung.

- 1.6 Eine ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung des Vereins ist gewährleistet.
- 1.7 Nicht gefördert werden Vereine, gegen die ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde.

2. Städtische Sportstätten

- 2.1 Die städtischen Sportstätten einschließlich der vorhandenen Sportgeräte, Lautsprecheranlagen und sonstigen Einrichtungsgegenstände werden den Sportvereinen zu Übungszwecken und sportlichen Amateurveranstaltungen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Stadt Helmstedt behält sich vor, die Nutzervereine im Rahmen einer separaten Vereinbarung an entstehenden Bewirtschaftungskosten und Unterhaltungsarbeiten zu beteiligen.
- 2.2 Der Aufbau der Sportgeräte sowie der Transport zusätzlich benötigter Geräte obliegen den Sportvereinen.
- 2.3 Die Sportvereine haben die Sportstätten in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu verlassen. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Eventuelle Schäden sind umgehend dem für Sport zuständigen Fachbereich der Stadt Helmstedt zu melden. Im Übrigen gilt die Benutzungsordnung für die Überlassung von städtischen Schulräumen und Turnhallen in der jeweils gültigen Fassung.

B: Zuschussregelungen laufender Sportbetrieb

3. Zuschüsse zur Leibesertüchtigung

- 3.1 Bezuschussung der Jugendarbeit
- Für jugendliche Vereinsmitglieder wird ein Pro-Kopf-Betrag von 3,50 Euro jährlich gezahlt. Maßgebend ist die jeweilige Bestandserhebung des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. (nachfolgend: LSB).
- 3.2 Pflegekostenzuschüsse für vereinseigene Sportstätten
- Den Vereinen wird für die Unterhaltung ihrer Sportstätten ein Pflegekostenzuschuss gewährt.

3.2.1 Der Grundbetrag beträgt

• für den 1. Platz (Rasenspielfeld)	450,00 Euro
• für den 2. Platz (Rasenspielfeld)	100,00 Euro
• für den 3. Platz (Rasenspielfeld)	50,00 Euro
• für jeden weiteren Platz (Rasenspielfeld)	50,00 Euro

und wird mit der Zahl der am offiziellen Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften multipliziert. 7er-Mannschaften werden im Verhältnis zu 11er-Mannschaften als halbe Mannschaft gewertet. Spielgemeinschaften mehrerer Vereine werden – ggf. anteilig – gemäß der Vereinsangabe der an der jeweiligen Spielgemeinschaft beteiligten Vereine zugeordnet.

Naturrasenfelder und Kunstrasenfelder sind in der Förderung gleichgestellt.

3.2.2 Im Hinblick auf sonstige Sportanlagen wird die Höhe des Pflegekostenzuschusses wie folgt festgesetzt:

• Schießsportanlage (Helmstedt)	pauschal	600,00 Euro
• Schießsportanlage (Ortsteile)	pauschal	300,00 Euro
• Bogensportanlage	pauschal	150,00 Euro
• Reitsportanlage (mehrere separate Komponenten)	pauschal	600,00 Euro
• Reitplatz/-plätze (ohne besondere Infrastruktur)	pauschal	150,00 Euro
• Segelflugsportanlage	pauschal	600,00 Euro
• Kegelsportanlage	pauschal	300,00 Euro
• Tennissportanlage	je Platz	100,00 Euro
• Bolzplatz	je Platz	50,00 Euro

3.3 Kleinbetragsregelung

Die Mindestfördersumme beträgt 50,00 Euro. Ergibt sich rechnerisch eine geringere Förderung, entfällt die Förderung für den betreffenden Verein.

3.4 Bezuschussung der Personalkosten für Sportübungsleiter

Zu den Personalkosten der bei den örtlichen Sportorganisationen tätigen Sportübungsleiter, die im Besitz einer gültigen Übungsleiterlizenz sind, erhalten die Vereine über den KSB Beihilfen des Landes Niedersachsen. Die im Haushaltsansatz der Stadt Helmstedt für Sportübungsleiterzuschüsse bereitgestellten Mittel werden an die Sportvereine in dem Anteilsverhältnis ausgezahlt, welches den einzelnen Auszahlungen des KSB an die Vereine in Relation zur Gesamtzahlung entspricht. Die vereinsbezogen über den KSB an die Vereine ausgezahlten Beträge sind vereinsseits bis zum 15.11. eines jeden Jahres der Stadt Helmstedt für die rechnerische Zuschussaufteilung mitzuteilen.

C: Zuschussregelungen für Sportstättenbau, -sanierung und -modernisierung

4. Zuschüsse für Baumaßnahmen zur Bestandssicherung und zur Bestandsentwicklung (nach den Vorgaben des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.)

- 4.1 Für die Bezuschussung von Baumaßnahmen zur Bestandssicherung und zur Bestandsentwicklung (s. Ziffer 4.2.) nach den Vorgaben des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. (nachfolgend: LSB) wendet die Stadt Helmstedt die *Richtlinie des Landkreises Helmstedt zur Förderung des Sportstättenbaus (Stand: 01.01.2025)* mit folgender Einschränkungen analog an:
- 4.2 Der Höchstbetrag der Förderung für Bestandssicherungs- und Bestandsentwicklungsmaßnahmen wird auf 50,0 v.H. der Fördersumme des LSBs, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 20.000 Euro, begrenzt.
- 4.3 Mit einer Aufhebung oder Veränderung der zugrundeliegenden Förderrichtlinien des LSB und/oder des Landkreises Helmstedt, die einer Fortsetzung dieser Förderung nach Ziffer 4.1 durch die Stadt die Grundlage entziehen, kann Ziffer 4 dieser Sportförderrichtlinie ausgesetzt werden. Der für Sportangelegenheiten zuständige Fachausschuss der Stadt Helmstedt stellt fest, ob ein solcher Fall eingetreten ist. Wenn diese Feststellung getroffen wird, wird eine Förderung erst fortgesetzt, wenn der Rat der Stadt Helmstedt im Lichte von Folge Regelungen des LSB und/oder des Landkreises Helmstedt seinerseits eine Anschlussregelung beschlossen hat.
- 4.4 Die anliegende *Richtlinie des Landkreises Helmstedt zur Förderung des Sportstättenbaus (Stand: 01.01.2025)* ist Bestandteil dieser Sportförderrichtlinie.

5. Zuschüsse für geringfügige bauliche Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen

- 5.1 Die Stadt Helmstedt kann den Sportvereinen für geringfügige Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse bis zur Höhe von 50 % der bezuschussungsfähigen Gesamtkosten im Rahmen der Sportförderung gewähren. Geringfügig ist eine Maßnahme dann, wenn sie nach der mit Angebotspreisen belegten Kostenschätzung oberhalb der Wertgrenze von 3.000 Euro liegt, 20.000 Euro nicht überschreitet und nicht nach Ziffer 4 gefördert wird. **Zu den förderfähigen Projekten zählen auch geringfügige Investitionen in technisches Gerät zur Unterhaltung von Sportanlagen.** Den Anträgen ist ein Finanzierungsplan beizufügen.

Diese Sportförderung für geringe bauliche Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen erfolgt ohne Berücksichtigung der Richtlinien zur Förderung des Sportstättenbaus des LSB und ohne Berücksichtigung der Richtlinien zur Förderung des Sportstättenbaus im Landkreis Helmstedt. Im Rahmen dieser vereinfachten Förderung durch die Stadt Helmstedt ist dementsprechend auch keine Förderung durch den LSB oder den Landkreis vorgesehen. Ergänzend ist den Anträgen daher eine schriftliche Bestätigung des KreisSportBund (KSB) beizufügen, aus der hervorgeht, dass eine Förderung über den LSB ausgeschlossen ist.

5.2 Für Maßnahme nach Ziffer 5.1 ist eine Prioritätenliste in der Reihenfolge der Antragstellung zu führen. Die Beschlussfassung über eine Bezuschussung obliegt dem für Sportangelegenheiten zuständigen Fachausschuss der Stadt Helmstedt.

5.3 Die Förderung nach Ziffer 4 hat Vorrang zu einer Förderung nach Ziffer 5.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinien der Stadt Helmstedt) vom 01.01.2025 außer Kraft.

Helmstedt, den 12.02.2026

Gez. Schobert

Wittich Schobert
Bürgermeister

Anlage

- Richtlinie des Landkreises Helmstedt zur Förderung des Sportstättenbaus (Stand: 01.01.2025)

Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus

(gültig ab dem 01.01.2025)

I. Fördergrundsätze

Für die Förderung des Sportstättenbaus durch den Landkreis Helmstedt, finden die Fördergrundsätze der jeweils aktuell gültigen Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. Anwendung.

Die Förderhöhe des Landkreises Helmstedt beträgt dabei abweichend 50% der Fördersumme des LandesSportBundes Niedersachsen e.V..

Voraussetzung zur Gewährung einer Förderung sind grundsätzlich entsprechend zur Verfügung stehende Haushaltsmittel.

II. Antragsverfahren

Die Beantragung der Fördermittel des Landkreises erfolgt gekoppelt mit dem Antrag auf Fördermittel des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. über den KreisSportBund Helmstedt e.V.

Der KreisSportBund Helmstedt e.V. überprüft sowohl den Antrag als auch die abschließenden Verwendungsnachweise, gemäß der jeweils aktuell gültigen Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus des LandesSportBundes Niedersachsen e.V..

Auf Grundlage der vom KreisSportBund Helmstedt e.V. übersandten Bescheide über die Förderung durch den LandesSportBund Niedersachsen e.V. (Bewilligung, Änderung, Rückforderung), erfolgt die Bescheiderteilung und Auszahlung durch den Landkreis Helmstedt.

